

SATZUNG



der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 30.01.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen in seiner Sitzung am 30.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Bad Säckingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, oder die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurstadt aufhalten. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Nachweis, dass keine Kurtaxepflicht im Sinne dieses Absatzes vorliegt, ist in allen Fällen mit dem entsprechenden Vordruck (gemäß Anlage) bei der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - vorzulegen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in
- | | |
|---|--------|
| der Kernstadt | 2,50 € |
| den Ortsteilen Harpolingen, Rippolingen, Wallbach | 1,20 € |
| Kur- und Rehaeinrichtungen, Kliniken | 2,00 € |
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet und es muss eine Übernachtung erfolgen.
- (3) Wohnmobilisten zahlen eine pauschalierte Kurtaxe. Sie beträgt 5,00 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Wohnmobil und Übernachtung. Auf ausgewiesenen, entgeltlichen Wohnmobilparkplätzen wird die Kurtaxe zusammen mit der Parkgebühr erhoben.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind vorübergehende Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen befreit.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe auf Antrag

- (1) Auf Antrag erhalten folgende Personen und Personengruppen eine Ermäßigung:
1. Schwerbehinderten Personen mit mindestens 70 % nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe um 50% ermäßigt.
 2. Soweit der Schwerbehinderte aufgrund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, erhält auch diese eine Ermäßigung von 50 %.
 3. Für kurtaxepflichtige Teilnehmer an Gruppenreisen (ab 25 Personen) wird die Kurtaxe um 0,30 € pro Person ermäßigt
- (2) Die Ermäßigungen nach Nr. 1-3 werden nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Ermäßigungen werden nicht gewährt für die pauschalierte Kurtaxe für den Wohnmobilparkplatz nach § 4 Abs. 3.
- (4) Anträge auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - einzureichen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

§ 8

Schwarzwald-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte oder eine KONUS-Schwarzwald-Gästekarte. Klinikpatienten haben keinen Anspruch auf die KONUS-Gästekarte, sondern erhalten lediglich die Schwarzwald-Gästekarte.
- (2) Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden.
- (3) Die Schwarzwald-Gästekarte berechtigt zum ermäßigten oder kostenfreien Besuch von Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Ein Faltblatt mit einer Auflistung der Ermäßigungen, auch aus der Region, ist bei der Stadtverwaltung – Amt für Kultur und Tourismus - erhältlich.
- (4) Die KONUS-Schwarzwald-Gästekarte berechtigt über Abs. 3 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Kur- und Feriengäste des Schwarzwaldes, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (6) Der Verlust einer ausgestellten Gästekarte ist bei der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung werden 10,- € erhoben.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft anzumelden. Dies gilt unabhängig von der Kurtaxepflicht.
- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Darunter fallen nicht Familienbesuche nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Reha- und Kureinrichtungen sowie die Kliniken sind verpflichtet innerhalb einer Woche nach Monatsende die Aufenthaltsdaten der Patienten des abgelaufenen Monats namentlich zu melden. Ärztliche Atteste im Sinne von § 2 Abs. 2 sind zeitgleich einzureichen.
- (4) Für die Meldungen sind die von der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - ausgegebenen manuellen Meldescheine oder Vordrucke für das elektronische Verfahren zu verwenden.

- (5) Auch falsch ausgefüllte Meldescheine sind inkl. Gästekarte zwingend an die Stadtverwaltung – Amt für Tourismus und Kultur zurückzugeben.
- (6) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldescheine (Gästekarte) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 20,- € pro Meldeschein in Rechnung gestellt.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Rechnungslegung an die Stadt abzuführen. Die Wohnungsgeber haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 11

Überprüfung der Meldungen

- (1) In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Stadt vor Ort geprüft werden. Die notwendigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu stellen.
- (2) Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
 3. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung) vom 26. Oktober 2015 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 30.01.2017

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –ausgenommen Vorschriften über Öffentlichkeit und Bekanntmachung- kann nur geltend gemacht werden, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Säckingen schriftlich erklärt und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

Nachweis für Ermäßigung/Befreiung von der Kurtaxe

Gemäß Kurtaxesatzung der Stadt Bad Säckingen unterliegen folgende Personen nicht der Kurtaxepflicht:

§ 2 (2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, oder die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurstadt aufhalten..... Der Nachweis, dass keine Kurtaxepflicht im Sinne dieses Absatzes vorliegt, ist in allen Fällen mit dem entsprechenden Vordruck (gemäß Anlage) bei der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - vorzulegen.

Falsche Angaben werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um dies künftig überprüfen zu können, sind folgende Angaben erforderlich:

Gastgeber:	_____
Meldescheinnummer:	_____
Name des Gastes:	_____
Anreise/Abreise:	_____
Arbeitsgeber:	_____
Arbeitsstätte:	_____
Seminar-/Tagungsort:	_____
Unterschrift Gast	_____

Nachweis für Ermäßigung/Befreiung von der Kurtaxe

Gemäß Kurtaxesatzung der Stadt Bad Säckingen unterliegen folgende Personen nicht der Kurtaxepflicht:

§ 2 (2) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern... erhoben.... Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Nachweis, dass keine Kurtaxepflicht im Sinne dieses Absatzes vorliegt, ist in allen Fällen mit dem entsprechenden Vordruck (gemäß Anlage) bei der Stadtverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur - vorzulegen.

Falsche Angaben werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um dies künftig überprüfen zu können, sind folgende Angaben erforderlich:

Klinik:

Name des Patienten:

Anreise/Abreise:

**Zeitraum in welcher die
Unterkunft nicht verlassen
werden kann:**

behandelnder Arzt:

Unterschrift:

Stempel: